

## Visum zum Ehegattennachzug bei deutscher Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltserlaubnis

**Diese Informationen gelten auch für den Visumantrag zum Nachzug mit dem gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartner.**

Es wird dringend empfohlen, die folgenden Dokumente gemäß der nachstehenden Anforderungsliste einzureichen, um Verzögerungen bei der Visumverarbeitung zu vermeiden.

Die Entscheidung über die Ausstellung eines Visums liegt in der Verantwortung der (zuständigen) deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung in Russland. Bitte beachten Sie: Die Botschaft / das Konsulat hat das Recht, zusätzliche oder fehlende Dokumente anzufordern, wodurch sich die Bearbeitungszeit Ihrer Bewerbung erhöhen kann.

Während dem Antrag müssen die Originaldokumente samt Fotokopien eingereicht werden.

- **2 Gedrucktes Visumantragsformular (Originale)**  
2 in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz.
- **Kontaktformular für das Konsulat.**  
(siehe die Rubrik "Formulare").
- **3 aktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45x35 Millimeter.**  
Bitte kleben Sie auf die Antragsformulare je ein Foto (ungeachtet des Hinweises auf dem Formular „nicht aufkleben“) und bringen Sie das dritte mit.
- **Auslandspass mit 2 Kopien der Datenseite.**  
Der Auslandspass muss unterschrieben sein, noch mindestens 3 freie Seiten haben und noch mindestens 12 Monate gültig sein.
- **Inlandspass mit 2 Kopien der Datenseite und 2 Kopien aller Seiten mit Eintragungen.**  
Bei nicht- russischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Russland mit 2Kopien.
- **Heiratsurkunde** mit Apostille und der notariell beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache mit 2 Kopien.
- **Bei Vorehen der Antragsteller und / oder Ehepartner, mit dem die Wiedervereinigung geplant ist:** Alle vorherigen Heirats-, Sterbe-, Scheidungsurkunden / Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk, Namensänderungsbescheinigungen im Original mit Apostille und der notariell beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache mit 2 Kopien.
- **2 Kopien des Passes oder des Personalausweises** des in Deutschland lebenden Ehepartners sowie 2 Kopien der Meldebescheinigung (bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate), bei ausländischen Staatsangehörigen zusätzlich 2 Kopien der Aufenthaltserlaubnis.
- **Bei gemeinsamer Übersiedlung nach Deutschland:** Mietvertrag, Eigentumsnachweis oder Ähnliches mit Angabe der zukünftigen Wohnadresse mit 2 Kopien.
- **Formlose Einladung** des in Deutschland lebenden Ehepartners zur gemeinsamen Wohnsitznahme mit formloser Erklärung, den Lebensunterhalt für den nachziehenden Ehepartner zu sichern in der deutschen oder englischen Sprache mit 2 Kopien.
- **Nachweis einfacher Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1** im Original mit 2 Kopien. *Sie können Deutschkenntnisse im Visumverfahren durch ein anerkanntes Sprachzertifikat (keine Teilnahmebescheinigung!) nachweisen. Anerkannte Sprachzertifikate werden z.B. durch das Goethe-Institut e.V., das Österreichische Kulturforum, die Anbieter der telc-GmbH, ein ECL Prüfungszentrum oder ein TestDaF-Institut ausgestellt.*  
Wenn Sie den Nachzug zu einer ausländischen Fachkraft beantragen, finden Sie die entsprechenden Ausnahmeregelungen im gesonderten Merkblatt **«Nachweis von Deutschkenntnissen bei Ehegattennachzug»**. Das Merkblatt enthält außerdem zusätzliche Erläuterungen und Ausnahmeregelungen zur Sprachnachweispflicht.

- **Lückenloser** tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der vollständigen Adressen und Erreichbarkeiten - mit 2 Kopien. Sofern Sie diesen nicht auf Deutsch verfassen, ist mit einer notariell beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- **Eine in der EU ausgestellte Krankenversicherung mit 2 Kopien.** Die gesetzliche Krankenversicherung gilt im Falle des Familiennachzugs mit Aufnahme in die Familienversicherung. Dies ist in der Regel erst nach Einreise und Anmeldung beim Einwohnermeldeamt möglich. Bei Familiennachzug zu einem erwerbstätigen Ausländer gilt die gesetzliche Krankenversicherung erst ab Beginn des Arbeitsverhältnisses. Bis zur Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung ist eine private Krankenversicherung abzuschließen. Dabei sollte vorzugsweise eine sog. „Incoming-Versicherung“ abgeschlossen werden. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungs-schutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger Aufenthalt geplant ist. **Bei Nachzug zu einem in Deutschland lebenden Ehepartner** kann die Krankenversicherung auch erst zur Erteilung des Visums vorgelegt werden. **Es werden ausschließlich innerhalb der EU abgeschlossene Krankenversicherungen akzeptiert.**
- ggf. weitere Nachweise mit Übersetzung in die deutsche Sprache mit 2 Kopien.

#### **Wichtige Hinweise:**

- Ein Visum zum Ehegattennachzug kann erst erteilt werden, wenn beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Weitere Informationen zum „Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug von Ehegatten aus dem Ausland“ finden Sie in der entsprechenden [Broschüre](#) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.
- Bei Nachzug mit einem Antragsteller, der ein Visum für die Erwerbstätigkeit als Forscher, Gastwissenschaftler und wissenschaftlicher Mitarbeiter beantragt: Ehegattennachzug ist nur möglich, wenn der Aufenthaltsdauer mehr als **ein Jahr** beträgt und ausreichende Wohnräume und zusätzliche Finanzmittel nachgewiesen werden.
- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Durch einen Übersetzer in der Russischen Föderation angefertigte Übersetzungen bedürfen einer notariellen Beglaubigung. Für Übersetzungen, die durch einen vereidigten Übersetzer in Deutschland gefertigt wurden, ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Inlands- und Reisepass sowie die Krankenversicherung müssen **nicht** übersetzt werden.
- Standesamtliche und gerichtliche Urkunden müssen grundsätzlich mit einer Apostille versehen werden. Das gilt nicht für deutsche Urkunden und in der Regel auch nicht für Urkunden anderer EU-Staaten. Bitte achten Sie darauf, dass die Apostille auf der Originalurkunde (und nicht auf den Kopien) angebracht wird. Ist eine Apostille vorhanden, so muss auch diese übersetzt werden.
- Alle Originale und Übersetzungen sind mit jeweils 2 Kopien vorzulegen. Für die im Merkblatt genannten Kopien ist eine notarielle Beglaubigung **nicht** erforderlich.
- Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

#### **Checkliste**

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge in 2 vollständigen Sätzen.

Der dritte Satz sollte alle Originale (Personenstandsurkunden, Diplome, Pässe, etc.) in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung bei der Einreichung der Unterlagen.

- 1 Passfoto (nur 3.Dokumentensatz);
- Antragsformular mit aufgeklebtem Passbild (nur 1. und 2.Dokumentensatz);
- Eine in der EU ausgestellte Krankenversicherung;
- Einladung des Ehepartners;
- Passkopie des Ehepartners und Meldebescheinigung, ggf. Aufenthaltstitel;
- Heiratsurkunde;
- ggf. Nachweise zu Vorehen;
- ggf. bei gemeinsamer Übersiedlung: Mietvertrag, Eigentumsnachweis o.ä.;
- ggf. Sprachzertifikat;
- Tabellarischer Lebenslauf;
- ggf. weitere Nachweise;
- Inlandspass + Kopie der Datenseite + Kopien der Seiten mit Eintragungen;
- Reisepass + Kopie der Datenseite + ggf. Kopie Aufenthaltstitel für Russland.

***Dieses Merkblatt wird ständig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.***